

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 61/77

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

1. Irma F [REDACTED] geborene S [REDACTED],
[REDACTED] Street, E [REDACTED], S [REDACTED]/Australien,
 2. Joana Célia S [REDACTED],
[REDACTED]/Brasilien, C [REDACTED] B [REDACTED],
Ap [REDACTED]
 3. Rubens Sam S [REDACTED],
K [REDACTED]/Israel,
- Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluß des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Das Landgericht wies die auf Zuerkennung weiterer Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen gerichtete Klage ab. Zur Begründung ist ausgeführt: Als in Stich gelassener Hausrat komme nur ein Restbestand in der von der Klägerin zu 1) und ihrem Bruder Kurt S. bewohnten Stube und Küche der alten Wohnung in der Hufelandstraße 10 in Betracht. Dieser Schaden falle aber infolge Verwertung von seiten des Deutschen Reiches unter das Rückerstattungsrecht. Insoweit sei schon Ersatz geleistet worden. Die von der Behörde geschätzten Beträge für Verschleuderungsverlust, Zerstörungsschaden und Goodwill-Schaden seien nach den Umständen angemessen. Es fehlten

- 3 -

im übrigen jegliche präzisen Angaben darüber, welche Gegenstände in der Schneiderei und in der Wohnung vorhanden gewesen, was zu welchem Preis verschleudert und was zerstört worden sei und welchen Wert der Goodwill des Betriebs gehabt habe,

Mit der Berufung verfolgen die Kläger den im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Die Berufungsbegründung lautet:

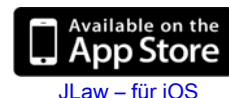
"Zu Unrecht meint das Landgericht, es sei hier weder ein Schaden durch Instichlassen noch durch Verschleuderung oder an Good Will entstanden.

a) Welche Angaben die Kläger 1960 gemacht haben, ist hierbei verhältnismäßig ohne Bedeutung. Wichtig ist aber, daß im Stich gelassen wurde der Restbestand an Hausrat in der von der Klägerin zu 1. und ihrem Bruder Kurt S. bewohnten Behausung in der H. Straße. Damsel mußten beide (1943) in die Illegalität gehen. Ob dieser Schaden nun unter die Rückerstattungsgesetze gehört oder nicht, wird vom Landgericht im angefochtenen Urteil weiter nicht ausgeführt.

b) Die Kläger haben - entgegen der Auffassung des Landgerichts - dem einiges hinzugefügt, so daß von einer zu Gunsten der Kläger höheren Schätzung des Schadens auch



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



durch Verschleuderung, Zerstörung und an Good Will-Schaden auszugehen ist. Das Landgericht übersieht dabei, daß seit den damaligen Vorgängen weit über 30 Jahre vergangen sind und schon deshalb eine Schätzung erforderlich ist. Schließlich hatten die Kläger keine Zeit, sich auch noch im einzelnen Notizen zu machen über den Wert und den Umfang der in Verlust geratenen Gegenstände. Das Landgericht wiederum beschränkt sich auch auf eine Schätzung, soweit es um Abschläge für Maschinen und Inventar geht wegen angeblicher Überalterung.

Das Berufungsgericht hat richtig entschieden. Die Kläger haben ihr Rechtsmittel nicht so begründet, wie § 209 Abs. 1 BEG, § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO es vorschreiben. Die Berufung muß auf den Streitfall zugeschnitten sein. Der Berufungsführer muß die besonderen Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art angeben, aus denen er das angefochtene Urteil für unrichtig hält (BGH RZW 1975, 94 m. v. N.). Daran fehlt es hier.

Soweit das Landgericht einen Anspruch für das Instichlassen von Hausrat verneint hat, beschränken sich die Kläger darauf, - unzutreffenderweise - zu behaupten, in dem Urteil sei nicht weiter ausgeführt, ob dieser Schaden unter die Rückerstattungsgesetze gehöre oder nicht. Eine Darlegung, weshalb das Urteil insoweit unrichtig sein könnte, fehlt.

Bezüglich der Höhe des Verschleuderungs-, Zerstörungs- und Goodwillschadens ist lediglich gesagt, die Kläger hätten einiges hinzugefügt, so daß von einer höheren Schätzung des Schadens auszugehen sei. Diese durch keinerlei Tatsachen belegte Behauptung genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung der Berufung.

Die Rüge, das Landgericht habe seine Schätzung des Goodwills nicht genügend begründet, reicht ebenfalls nicht aus, da sie nicht erkennen läßt, aus

welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nach
Auffassung der Kläger eine höhere Schätzung gerech-
fertigt sein könnte.

Mai

Dr. Lang